

Anhang
Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement, GRSR) vom
12. März 2009; Teilrevision

Bisher	Neu
-	<p>Art. 25a Agglomerationskommission</p> <p>¹ Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p>² Sie übt im Auftrag des Stadtrats die Aufsicht- und Kontrollfunktion im Rahmen der städtischen Agglomerationspolitik aus. Insbesondere tauscht sie sich mit dem Gemeinderat über die Agglomerationspolitik der Stadt Bern aus, kennt seine Haltung und seine Absichten und bringt dabei den Standpunkt des Stadtrats ein.</p> <p>³ Sie prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes. In diesem Rahmen kann sie Mitberichte zuhanden der anderen Kommissionen sowie Dritten verfassen und sich vernehmen lassen.</p> <p>⁴ Sie ist vorbereitende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist. Insbesondere ist sie erste Ansprechpartnerin des Gemeinderats im Zusammenhang mit Beschlüssen, die er im Rahmen des Aufgabenkreises der Regionalkonferenz betreffend Behördenreferenden oder –initiativen fasst.</p> <p>⁵ Sie pflegt Kontakte zu anderen Parlamenten oder Akteuren und Akteurinnen in der Region und wo sinnvoll im Kanton, versucht eine gemeinsame Haltung zu entwickeln und leistet ihren Beitrag zur Vertrauensbildung. Hierzu führt sie regelmässig Tagungen und bei Bedarf auch Weiterbildungen zum Thema Agglomerationspolitik durch.</p> <p>⁶ Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Art. 59ff. einreichen.</p>
-	<p>Art. 70b Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen; Information</p> <p>¹ Der Gemeinderat informiert die Agglomerationskommission frühzeitig, spätestens bei Zustellung der Traktandenliste der Regionalversammlung, über alle Geschäfte der Regionalkonferenz.</p> <p>² Er gibt der Agglomerationskommission unverzüglich die Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, die dem Behördenreferendum unterstehen.</p> <p>³ Er informiert die Agglomerationskommission umgehend über seine unter Vorbehalt von Artikel 70c Absatz 2 und Artikel 70d Absatz 2 gefassten Beschlüsse betreffend Behördenreferenden oder -initiativen.</p>
-	<p>Art. 70c Behördenreferendum</p> <p>¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalversammlung dem Behördenreferendum gemäss Artikel 150 GG, beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt von Absatz 3, ob die Stadt zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.</p> <p>² Beschliesst der Gemeinderat die Ergreifung eines Behördenreferendums, so teilt er dies dem Stadtrat innert 40 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses der Regionalversammlung mit.</p> <p>³ Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung gemäss Artikel 150 GG eine regionale Abstimmung zu verlangen; b. auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten. <p>⁴ Die Agglomerationskommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 3 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.</p>

-	<p>Art. 70d Behördeninitiative</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Artikel 151 GG. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten,</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand einzureichen,b. auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten. <p>³ Die Agglomerationskommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 2 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.</p>
---	---

Agglomerationskommission, 25. Oktober 2012